

Aktenzeichen:

.....2..... Straf-Senat

2 StE (OLG Stgt) 1/74

## Beschluß

~~Wirkender~~

vom 1. August 1975

In der Strafsache gegen

Andreas B a a d e r

wegen Mordes u.a.

wird die Ablehnung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Dr. Prinzing sowie der Richter am OLG Dr. Foth, Maier, Dr. Berroth und Dr. Breuker als unbegründet zurückgewiesen.

### G r ü n d e :

In der Hauptverhandlung vom 31. Juli 1975 hat der Angeklagte Baader die vorgenannten Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das Ablehnungsgesuch stützt sich auf insgesamt fünf Punkte, die zum Teil in mehrere Unterabschnitte gegliedert sind. Es erweist sich insgesamt als unbegründet, wie im folgenden darzulegen ist:

Zu 1 des Ablehnungsgesuchs. In diesem Abschnitt leitet der Angeklagte Baader die Besorgnis der Befangenheit sämtlicher abgelehnter Richter aus Beschlüssen ab, die

- 2 -

diese in wechselnder Besetzung am 12.März 1975, am 27.März 1975 und am 6.Mai 1975 gefasst haben. In der Begründung dieser Beschlüsse beruft sich der Angeklagte auf einzelne Formulierungen, die nach seiner Meinung kundtun, daß die Richter entgegen der für den Angeklagten streitenden Unschuldvermutung schon vor Beginn der Beweisaufnahme von der Schuld des Angeklagten ausgegangen sein sollen. Dem ist nicht so.

Zu 1.1 des Ablehnungsgesuchs. Im Beschluss vom 12.März 1975 haben der Vorsitzende Richter am OLG Dr.Prinzing und die Richter am OLG Dr.Foth und Dr. Berroth gemäß § 138 c Abs.3 StPO angeordnet, daß bis zur Entscheidung des Ausschlußverfahrens die Rechte des Verteidigers Rechtsanwalt Dr. Croissant aus den §§ 147, 148 StPO ruhen. In den Gründen dieses Beschlusses ist von der "Weiterführung der kriminellen Vereinigung aus den Zellen heraus" und von einer "Unterstützungshandlung" die Rede. Der Angeklagte meint, in diesem Beschluss werde seine Täterschaft im Sinne des § 129 StGB vorausgesetzt, worüber erst am Ende der Hauptverhandlung befunden werden könne.

Nach § 138 a Abs.1 StPO ist ein Verteidiger von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er .... verdächtig ist, an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt zu sein oder eine Handlung begangen zu haben, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei wäre. In der letzten Alternative

- 3 -

schreibt das Gesetz dem Richter vor, das Verhalten des auszuschließenden Anwalts "für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten" zu prüfen. Nicht anders ist vorzugehen, wenn darüber zu entscheiden ist, ob der Verteidiger verdächtig ist, an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt zu sein. Bei dieser Sachlage versteht es sich von selbst, dass die Worte "Weiterführung der kriminellen Vereinigung" im jeweiligen Stadium des Verfahrens naturgemäß als "Weiterführung der den Angeklagten zur Last gelegten kriminellen Vereinigung" zu verstehen sind. Weil dem so ist, erscheint es unnötig, die unterstrichenen Worte jeweils zu wiederholen. Von einer Vorverurteilung des Angeklagten kann keine Rede sein.

Zu 1.2 und 1.3 des Ablehnungsgesuches. Auch in den Beschlüssen vom 27.März 1975, betreffend das Ruhen der Rechte des Verteidigers Groenewold bis zur Entscheidung im Ausschlußverfahren, und vom 6.Mai 1975, betreffend das Ruhen der Rechte des Verteidigers Ströbele bis zur Entscheidung im Ausschlußverfahren, ist in ähnlicher Weise von dem Beitrag zur Weiterführung der kriminellen Vereinigung die Rede. Aus den zu 1.1 dargelegten Gründen läßt sich daraus keine Vorverurteilung des Angeklagten durch die an diesen Entscheidungen mitwirkenden Richter ableiten.

Zu 1.4 des Ablehnungsgesuchs. Der Angeklagte Baader beanstandet, daß die Richter am OLG Dr. Foth, Maier und Dr.Berroth

in dem Beschluß vom 20. Juni 1975, der die Ablehnung des Vorsitzenden Richters am OLG Dr. Prinzing durch die Mitangeklagte Gudrun Ensslin betrifft, die Stellungnahme des Vertreters des Generalbundesanwalts wörtlich wiedergegeben haben. Er glaubt, daraus ableiten zu können, daß sich diese Richter die Stellungnahme zu eigen gemacht haben, die in jenem Beschluß wiedergegeben wird.

Begründete Besorgnis der Voreingenommenheit dieser Richter ergibt sich indes daraus nicht. Nachdem das Ablehnungsgesuch der Angeklagten Ensslin in der Hauptverhandlung vollständig vorgetragen worden war - es umfaßt einschließlich der Anlagen 86 Seiten -, erschien es den zur Entscheidung berufenen Richtern angebracht, die außerhalb der Hauptverhandlung dem Senat gegenüber abgegebene Stellungnahme der Bundesanwaltschaft zu diesem Gesuch in den Senatsbeschluß aufzunehmen. Sie hielten es offenbar für geboten, diese nur wenige Seiten umfassende Stellungnahme vollständig wiederzugeben, um jedem Vorwurf zu entgehen, es werde unvollständig, aus dem Zusammenhang gerissen oder sonst unkorrekt zitiert. Beginn und Ende des Zitats sind deutlich gekennzeichnet. In dem Beschluß sind weiter enthalten, die Stellungnahme des abgelehnten Richters und die Bewertung des zur Begründung der Ablehnung vorgetragenen Sachverhalts durch den Senat. Die Tatsache, daß der Senat auch die Stellungnahme der Bundesanwaltschaft in dem Beschluß vom 20. Juni 1975 wiedergegeben hat, ist bei der gegebenen Sachlage neutral und nicht geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

Zu 2 des Ablehnungsgesuches. Die Richter haben im Laufe der Hauptverhandlung den Angeklagten Baader in seiner Verteidigung nicht behindert. Der Vorsitzende und die beisitzenden Richter hatten darauf hinzuwirken, daß bei der Vernehmung der Sachverständigen nur Fragen gestellt wurden, die in sachlichem Zusammenhang zu den zu treffenden Feststellungen standen. Der Angeklagte Baader bemühte sich, Vorgänge an das Publikum zu vermitteln, wie er dies in der Sitzung vom 12. Juni 1975 ausgeführt hat (Bl.513 des Protokolls). Deshalb neigte er dazu, vom Verhandlungsgegenstand abzuschweifen. In die Befragung der Sachverständigen durch die Verteidigung des Angeklagten Baader mußte daher häufiger eingegriffen werden.

Zu 2.1. des Ablehnungsgesuchs. Kein Zeichen für eine Voreingenommenheit der Richter ist die sitzungspolizeiliche Maßnahme, zur Bewachung zwischen die Angeklagten einen Beamten zu setzen. Dies ist nicht ungewöhnlich. Dadurch wurde die Verteidigung nicht behindert oder in unzulässiger Weise überwacht.

Zu 2.2 bis 2.10 des Ablehnungsgesuchs. Aus Vorgängen bei der Vernehmung des Sachverständigen Dr.Henck kann bei verständiger Würdigung - auch aus der Sicht des Angeklagten - eine Voreingenommenheit der Richter nicht abgeleitet werden. Aufgabe des Vorsitzenden im Rahmen der Prozeßleitung nach § 233 StPO ist es, unnötige Wiederholungen zu verhindern und darauf hinzuwirken, daß sachbezogene Fragen gestellt werden.

Zu 2.2, 2.3 und 2.4 des Ablehnungsgesuchs. Der Vorsitzende hat in die Befragung eingegriffen, damit möglichst solche Fragen gestellt wurden, die mit der gegenwärtigen Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten in Zusammenhang standen.

Zu 2.5. des Ablehnungsgesuchs. Nach erschöpfender Abhandlung einer wertenden Formulierung (Bl.483 des Protokolls) wurde dem Sachverständigen freigestellt, weitere Fragen der Verteidigung hierzu zu beantworten (Bl.486 des Protokolls).

Zu 2.6 und 2.7 des Ablehnungsgesuchs. Die Fragen an den Sachverständigen, ob das Verhalten der Angeklagten Baader und der Mitangeklagten Rückschlüsse auf deren Verhandlungsfähigkeit zulasse, waren weder suggestiv, noch führten sie zu einer Behinderung des Fragerechts.

Zu 2.8. des Ablehnungsgesuchs. Der Sachverständige wurde über einen längeren Zeitraum hinweg über ein von ihm angeführtes Zitat aus einer Fachzeitschrift (Bl. 1007 des Protokolls) befragt und war zu ergänzenden Erklärungen nicht in der Lage. Daher hat der Vorsitzende eine weitere Frage hierzu nicht mehr zugelassen (Bl.1010 des Protokolls).

Zu 2.9 und 2.10 des Ablehnungsgesuchs. Der Vorsitzende hat darauf hingewirkt, daß konkrete, zum Verhandlungsgegenstand gehörende Fragen gestellt wurden und nicht weiter auf abstrakte Erörterungen über mögliche Auswirkungen von Haftbedingungen ausgewichen wurde.

Alle diese Vorgänge bei Vernehmungen des Sachverständigen Dr. Henck ergeben keinen Grund zur Ablehnung der Richter.

Zu 2.11 und 2.12 des Ablehnungsgesuchs. Die hier gegebene Darstellung der Vorgänge bei der Anhörung des Sachverständigen Prof.<sup>Dr.</sup>/Rauschke vom 8. Juli 1975 ist unrichtig. Der Vorsitzende hat die Behauptung des Angeklagten Baader, es seien Schwachzustände der Mitangeklagten festgestellt worden, berichtigt. In diesem Zusammenhang gab er die damaligen Äußerungen des Sachverständigen/<sup>Dr. Henck</sup>wieder. Dies diente lediglich der Information des Sachverständigen.

Zu 3 des Ablehnungsgesuchs. Die abgelehnten Richter haben keine Parteilichkeit gegen den Angeklagten Baader und zugunsten der Bundesanwaltschaft gezeigt.

Zu 3.1 des Ablehnungsgesuchs. Es bestand kein Anlaß zu rügen, daß die Bundesanwaltschaft zur Frage des Verteidigerausschlusses anführte, der Angeklagte Baader könne am besten beurteilen, inwieweit sich seine früheren Verteidiger durch die Unsterstützung der kriminellen Tätigkeit der Bande ausschlußwürdig verhalten hätten. Es ist Aufgabe der Anklagevertretung, den in der Anklage enthaltenen Vorwurf zu erheben.

Zu 3.2 und 3.3 des Ablehnungsgesuchs. Der Bundesanwaltschaft steht es - wie auch den Verteidigern - zu, eine an Sachverständige oder Zeugen gestellte Frage als unzulässig zu rügen

und dies zu begründen. Hierzu ist eine Unterbrechung der Vernehmung vorrangig vor weiteren Fragen notwendig. Zu diesem Zweck hat der Vorsitzende in Ausübung der Prozeßleitung der Bundesanwaltschaft das Wort erteilt.

Zu 3.4 des Ablehnungsgesuchs. In der Sitzung vom 18. Juni 1975 hat die Angeklagte Meinhof ausgeführt: "Sie (Vorsitzender Richter Dr. Prinzing) haben die Wahl: Wollen Sie Ihre Politik, mit der Sie Holger Meins ermordet haben, hier öffentlich fortsetzen:

Mißachtung der Menschenrechte, Untersuchungshaft-Vollzugsordnung usw., oder lassen Sie einen Arzt zu" (Bl.601 des Protokolls). Mehrfach wurde der Vorsitzende danach von den Angeklagten Meinhof, Baader und Ensslin unterbrochen. Daraufhin wandte er sich mit den Worten an die Bundesanwaltschaft: "Will die Bundesanwaltschaft bezüglich des Aufführens der Angeklagten irgendwelche Anträge stellen oder nehmen wir das hin" (Bl.603 des Protokolls). Aus dem Wortlaut, mit dem die Bundesanwaltschaft über eine Antragstellung befragt wurde, ergibt sich kein Ablehnungsgrund.

Zu 3.5. des Ablehnungsgesuchs. Der Beschluß vom 20. Juni 1975 war Gegenstand der Darlegungen unter 1.4. Hierauf wird verwiesen.

Zu 3.6. des Ablehnungsgesuchs. Dem Zuruf der Bundesanwaltschaft "das klingt ja wie auf einem Parteitag der KPD/ML" war von Seiten der Verteidigung der Vorwurf "faschistischer Methoden"

vorausgegangen. Beide Äußerungen wurden vom Gericht nicht gerügt. Die Bundesanwaltschaft wurde nicht bevorzugt.

Zu 3.7 des Ablehnungsgesuchs. In der Sitzung vom 24. Juni 1975 wurde beschlossen, die Hauptverhandlung wegen der Beschlagnahme von Leitzordnern der Verteidigung zu vertagen. Abschließend hat der Senat in den Gründen klargestellt, daß er die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Staatsanwaltschaften nicht anzweifelt. Eine Besorgnis der Befangenheit ist daraus nicht zu entnehmen.

Zu 3.8 des Ablehnungsgesuchs. Mit dem Hinweis "Herr Baader, Sie haben's gehört" wurde der Angeklagte aufgefordert, zum angekündigten Antrag der Bundesanwaltschaft Stellung zu nehmen.

Zu 3.9 des Ablehnungsgesuchs. Der Angeklagte Baader äußerte: "Ich will sagen, das sind Haftbedingungen wie sie in dieser Dauer und Härte nicht mal der Staatsschutz des Dritten Reiches, in dessen Tradition die Bundesanwaltschaft hier sitzt und argumentiert, verfügen konnte". Daraufhin wurde ihm das Wort entzogen. Hiermit kann die Bekanntgabe des Beschlusses vom 20. Juni 1975 nicht verglichen werden.

Zu 3.10 des Ablehnungsgesuchs. Dem Angeklagten Baader wurde in der Sitzung vom 16. Juli 1975 die Wortentziehung angedroht, nachdem er der Bundesanwaltschaft die Einleitung einer Vernichtungswelle durch Anordnung des Todesschusses vor der

Gefangennahme und den Mord an Gefangenen (Siegfried Hausner) vorgeworfen hatte. Auch bei dem Angeklagten kann diese Maßnahme der Verhandlungsleitung den Eindruck einer Parteilichkeit zugunsten der Bundesanwaltschaft nicht erwecken.

Zu 3.11, bzw. 3.6 des Ablehnungsgesuchs. Daß der Vorsitzende zunächst den Beifall des Publikums mit Worten abwehrte (Bl.323, 557,1246 des Protokolls) und im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung am 24. Juli 1975 mit der Räumung des Saales drohte, ist nicht außergewöhnlich. Die Androhung der Räumung des Saales folgt im Prozeßverlauf regelmäßig, wenn frühere Abmahnungen nichts gefruchtet haben.

Die Richter haben den Angeklagten keinen Anlaß zur Annahme gegeben, sie seien nicht unabhängig gegenüber der Bundesanwaltschaft und sie seien zu deren Gunsten gegen die Angeklagten voreingenommen.

Zu 4 des Ablehnungsgesuchs. Der Senat hat in den früheren Beschlüssen vom 20. Juni 1975 <sup>und vom 4. Juli 1975</sup> den Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters Dr.Prinzing zurückgewiesen, weil der Vorwurf einer Mitschuld am Tod des früheren Mitangeschuldigten Meins unzutreffend ist. Bei der nochmaligen Prüfung hat der Senat wieder festgestellt, daß den Richter keinerlei Mitschuld an dem Tod trifft. Bei vernünftiger Würdigung muß dies auch der Eindruck des Angeklagten Baader sein. Auf die Ausführungen in den erwähnten Beschlüssen wird verwiesen. Die Darlegungen im letzten Abschnitt unter Ziffer 4 enthalten keine ausreichend konkretisierten Behauptungen.

Zu 5 des Ablehnungsgesuchs. Der Angeklagte kann die Besorgnis der Befangenheit des Richters Dr. Breucker bei vernünftiger Wertung nicht deswegen befürchten, weil der Richter fernmündlich den Vollzugsbeamten Hower vernommen hat. Es stand dem Richter frei, eine ergänzende Auskunft einzuholen. Die im Ablehnungsgesuch vom 3. Juli 1975 wiedergegebene Vernehmung des Beamten geht darauf nicht ein, ob der Gesundheitszustand des Holger Meins bei dem Ferngespräch zwischen dem Beamten und dem Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing zur Sprache gekommen ist. Bei der Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch ist das Gericht nicht an feste Beweisregeln gebunden. Soweit in der Begründung des Ablehnungsgesuchs die Rede von einer Einflußnahme des Richters auf die Aussage des Zeugen Hower ist, werden lediglich Vermutungen aufgestellt, jedoch keine Tatsachen angeführt, wie dies zur Begründung einer Ablehnung erforderlich ist. Im übrigen wäre ein Vorhalt der Äußerung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing nicht fehlerhaft gewesen.

Die im Ablehnungsgesuch vom 31. Juli 1975 enthaltenen Gründe ergeben auch nicht bei einer Zusammenschau vom Standpunkt des Angeklagten aus vernünftige Gründe, an der Unbefangenheit der Richter zu zweifeln.



(Aspacher)  
Vors.Richter am OLG



(König)  
Richter am OLG



(Jans)  
Richter am LG

Verfügung vom 4.8.1975

Mitteilung einer Ausfertigung des Beschlusses an:

- a) die abgelehnten Richter,
- b) die Prozeßbeteiligten.

  
(Aspacher)  
Vors.Richter am OLG